

Umgang mit Betroffenenrechten im Datenschutz bei personenbeziehbaren geographischen Informationen

Zur Handhabung von Auskunftsverlangen und Lösungsansprüchen

Falk Zscheile

KRAMP, SELLING & PARTNER RECHTSANWÄLTE mbB

Warnemünde, 9. April 2019

- 1 Einleitung
- 2 Anwendbarkeit des Datenschutzrechts
 - Identifizierte oder identifizierbare Person bei Geodaten
 - Funktionsweise Datenschutzrecht
- 3 Betroffenenrechte
 - Datenschutzerklärung
 - Auskunftsanspruch
 - Löschungsanspruch
- 4 Zusammenfassung

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Anwendbarkeit des Datenschutzrechts
- 3 Betroffenenrechte
- 4 Zusammenfassung

Warum Datenschutz? – Wer weiß was über wen?

Digitale Informationen verschwinden nicht von selbst:

- Sie altern nicht.
- Sie lassen sich verlustfrei vervielfältigen.
- Sie lassen sich sehr gut übertragen.
- Sie lassen sich sehr gut speichern.
- Sie lassen sich sehr gut verarbeiten.

Bundesverfassungsgericht und Datenschutz

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (ständige Rechtsprechung seit 1983)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den einzelnen, insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung, aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben.[2, Rn. 37].

So bereits schon BVerfG. 15. Dez. 1983. URL:

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>, S. 45 Rn. 158

Gute und schlechte Nachrichten vom Gesetzgeber

Was hat ein kleiner oder mittelständischer Unternehmer mit Global Playern der IT-Branche gemeinsam?

Die gute Nachricht: Der Gesetzgeber hält diese Unternehmen bei personenbezogenen Informationen für genau so relevant wie Amazon, Facebook und Google!

Gute und schlechte Nachrichten vom Gesetzgeber

Was hat ein kleiner oder mittelständischer Unternehmer mit Global Playern der IT-Branche gemeinsam?

Die gute Nachricht: Der Gesetzgeber hält diese Unternehmen bei personenbezogenen Informationen für genau so relevant wie Amazon, Facebook und Google!

Die schlechte Nachricht: Deshalb müssen auch diese Unternehmen im Grundsatz die gleichen gesetzlichen Vorschriften einhalten!

Gute und schlechte Nachrichten vom Gesetzgeber

Was hat ein kleiner oder mittelständischer Unternehmer mit Global Playern der IT-Branche gemeinsam?

Die gute Nachricht: Der Gesetzgeber hält diese Unternehmen bei personenbezogenen Informationen für genau so relevant wie Amazon, Facebook und Google!

Die schlechte Nachricht: Deshalb müssen auch diese Unternehmen im Grundsatz die gleichen gesetzlichen Vorschriften einhalten!

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 **Anwendbarkeit des Datenschutzrechts**
 - Identifizierte oder identifizierbare Person bei Geodaten
 - Funktionsweise Datenschutzrecht
- 3 Betroffenenrechte
- 4 Zusammenfassung

Personenbezogene Daten gem. DSGVO

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

[...] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Personenbezogene Daten gem. DSGVO

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

[...] alle Informationen, die sich auf eine [...] identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels [...], identifiziert werden kann;

Personenbezogene Daten gem. DSGVO

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

[...] alle Informationen, die sich auf eine [...] natürliche Person [...] beziehen [...]

Identifizierbarkeit einer Person bei Geodaten

Personenbezogene Daten sind:

Alle Informationen, die sich auf eine [...] natürliche Person [...] beziehen.

- Objektive Bestimmbarkeit einer Person ist ausreichend (vgl. Erwägungsgrund 26 Satz 3, 4 DSGVO)!
- Zahlreiche öffentliche Informationsquellen:
 - Grundstücke: Liegenschaftskataster, Grundbuch
 - Adressen: Adresslisten
 - Recherche vor Ort

Folglich gilt:

Jede Information, die sich einem Grundstück oder einer Adresse zuordnen lässt, ist gleichzeitig auch potentiell personenbezogen in Bezug auf Eigentümer oder Bewohner, es sei denn sie ist reines Sachdatum!

Allgemeine Grundstücksinformationen und Personenbezug

Solar- und Geothermiekataster

[...] Informationen zur Solarenergieeignung oder Geothermieeignung in Bezug auf einzelne Grundstücke oder Gebäude sind personenbeziehbare Daten und unterliegen daher datenschutzrechtlichen Restriktionen. Sie treffen wertbildende Aussagen zu den Grundstücken bzw. Gebäuden und beschreiben damit Einzelpersonen betreffende Sachverhalte. Luftbilder, kartographische Darstellungen, Georeferenzierungen, Angaben von Straße, Lage und ggf. Hausnummer ermöglichen die Zuordnung der Informationen zu den jeweiligen Eigentümern. Diese sind auf verschiedene Weise (u.a. Grundbuchamtsauskunft) ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln. [...][3]

Rechtliche Funktionsweise des Datenschutzes

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Funktionsweise: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

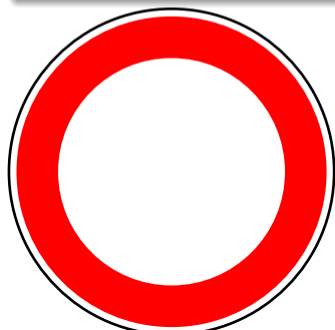
Die Verarbeitung (erheben, speichern, prozessieren, übertragen) von personenbezogenen Daten ist verboten,

Rechtliche Funktionsweise des Datenschutzes

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Funktionsweise: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung (erheben, speichern, prozessieren, übertragen) von personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, man hat eine Erlaubnis (Gesetz oder Einwilligung des Betroffenen).

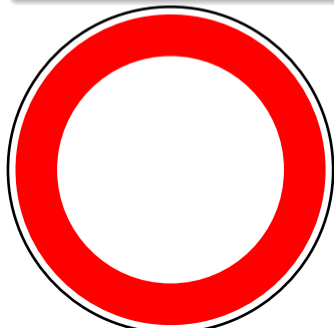


Rechtliche Funktionsweise des Datenschutzes

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Funktionsweise: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung (erheben, speichern, prozessieren, übertragen) von personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, man hat eine Erlaubnis (Gesetz oder Einwilligung des Betroffenen).



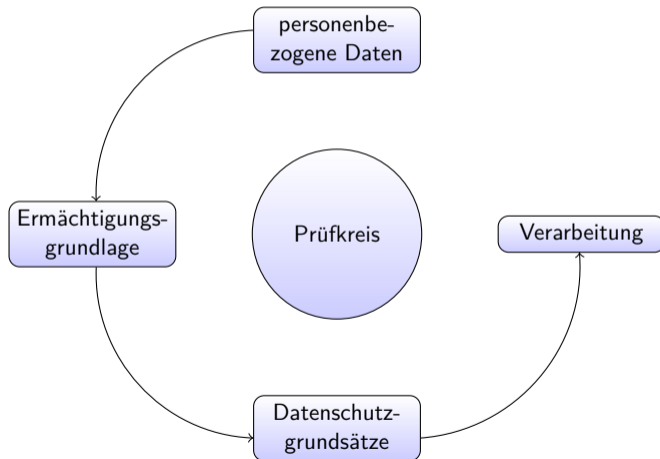
Grundsätze des Datenschutzes

Keine Erlaubnis ohne Schranke

Die Verarbeitung personenbezogener Informationen darf nur erfolgen, wenn und solange die datenschutzrechtlichen Grundsätze eingehalten werden!



Funktionsweise des Datenschutzes – Prüfkreislauf



Gegenüberstellung von Rechten und Pflichten

Verantwortlicher

Pflichten nach außen

- Auskunftspflicht
- Berichtigungspflicht
- Lösch- oder Sperrpflicht
- Datenschutzerklärung

Pflichten nach innen:

- Ermächtigungsgrundlage
- Verfahrensverzeichnis
- Folgenabschätzung
- Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung
- technische und organisatorische Maßnahmen

Betroffene

Rechte:

- Auskunftsanspruch
- Berichtigungsanspruch
- Lösch- oder Sperranspruch
- Widerrufsrecht
- Widerspruchsrecht

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Anwendbarkeit des Datenschutzrechts
- 3 Betroffenenrechte**
 - Datenschutzerklärung
 - Auskunftsanspruch
 - Löschungsanspruch
- 4 Zusammenfassung

Datenschutzerklärung

- Der Betroffene ist über die Datenverarbeitung aufzuklären:
 - bei Direkterhebung: Datenschutzerklärung gem. [Art. 13 DSGVO](#).
 - bei Erhebung bei Dritten: Datenschutzerklärung gem. [Art. 14 DSGVO](#).
- Einordnungsproblem: Ist die Datenerhebung bei Geodaten mittels Fernerkundung eine Direkterhebung oder eine Dritterhebung?
- Umsetzungsproblem: Wie lässt sich die Informationspflicht bei Fernerkundungsdaten umsetzen?

Datenschutzerklärung bei Geodaten

- Die Informationspflicht entfällt bei Dritterhebung gem. **Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO**, wenn „die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, [...]“
 - abhängig von den Zielen
 - Dokumentationspflicht der Gründe
 - ggf. Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit (z. B. Internet)
 - ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenenrechte
- Eine **Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO** entsprechende Ausnahme findet sich für Direkterhebung in **§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDSG (2018)**.

Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

- zweistufige Ausgestaltung:
 - 1. Stufe: Sind Informationen über den Betroffenen vorhanden? Ja./Nein.
 - 2. Stufe: Falls Daten vorhanden sind, Auskunft über vorhandenen Daten.
- Auskunft in Form der Bereitstellung der Daten, [Art. 15 Abs. 3 DSGVO](#).
 - Bereitstellung in elektronischer Form.
 - Bereitstellung, ohne die Rechte anderer Personen zu verletzen.

Auskunftsanspruch Geodaten mit nur bestimmbar Personen

- Prüfung auf 1. Stufe des Auskunftsanspruchs
- Umgang mit nur personenbeziehbaren Daten:
 - Keine Auskunftspflicht, wenn er glaubhaft nicht in der Lage ist, die Person zu identifizieren, [Art. 12 Abs. 2 DSGVO](#).
 - Keine Pflicht des Verantwortlichen, den Personenbezug selbst herzustellen, wenn für Aufgabe nicht notwendig, [Art. 11 Abs. 1 DSGVO](#).
 - Unterrichtung des Betroffenen durch den Verantwortlichen, soweit möglich [Art. 11 Abs. 2 S. 1 DSGVO](#).
 - Keine Beratungspflicht des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen.
- Achtung: Es steht dem Betroffenen frei, weitere Informationen zu seiner Identifizierung zu liefern, [Art. 11 Abs. 2 S. 2 DSGVO](#)!

Löschungsanspruch, Art. 17 DSGVO

Recht auf Vergessenwerden

Die Datenschutzgrundverordnung gibt jedem Betroffenen grundsätzlich einen Löschungsanspruch im Hinblick auf die ihn betreffenden Daten.

Der Löschungsanspruch besteht unter anderem:

- bei Zweckerfüllung, [Art. 17 Abs. 1 lit. a\) DSGVO](#)
- bei Widerspruch gegen Datenverarbeitung gem. [Art. 21 Abs. 1 DSGVO](#),
 - wenn vorrangige berechtigte Gründe für die Verarbeitung fehlen, [Art. 17 Abs. 1 lit. c\) DSGVO](#).

Wegfall des Löschungsanspruchs

- bei bloßer Personenbeziehbarkeit der Daten gem. Art. 11 Abs. 1, 2 S. 1 DSGVO.
 - es sei denn der Betroffene liefert weitere Identifizierungsmerkmale, Art. 11 Abs. 2 S. 2 DSGVO,
- trotz Widerspruchs gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO, wenn es vorrangige berechtigte Gründe für die Verarbeitung gibt, Art. 17 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- bei Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, Art. 17 Abs. 3 lit. a) DSGVO.
- bei einer gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO
- der Verarbeitung für Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie statistische Zwecke, Art. 17 Abs. 3 lit. d) DSGVO.
- bei Durchsetzung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO.

Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Anwendbarkeit des Datenschutzrechts
- 3 Betroffenenrechte
- 4 Zusammenfassung**

Ergebnis

- Das Verhältnis von Geodaten und Datenschutz ist bei bloßer Personenbeziehbarkeit schwierig bzw. unklar.
- Die Personenbeziehbarkeit bei Geodaten wird weitgehend befürwortet.
- Die Betroffenenrechte bei personenbeziehbaren Geodaten
 - liegen in der Hand des Betroffenen,
 - können je nach Situation oder Agieren des Betroffenen teilweise entfallen,
 - machen häufig die Abwägung widerstreitender Interessen (Verfassungsgüter) notwendig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kramp, Selling & Partner Rechtsanwälte mbB
Rechtsanwalt Falk Zscheile, Mag. rer. publ.
Neuer Markt 12
18055 Rostock

E-Mail: zscheile@kramp.de

GnuPG-Fingerprint: 5F6A B448 2F2F A8AF

Telefon: 0381 2 42 35-0

Literaturnachweise I

- [1] BVerfG. 15. Dez. 1983. URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html>.
- [2] BVerfG. 18. Dez. 2018. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/12/rs20181218_1bvr014215.html.
- [3] Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt. *XIII./XIV. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz*. 18. Sep. 2018. URL: https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_13-14/LfD-ST_13.-14.TB.pdf (besucht am 17.02.2019).